

Zeitpunkt der Abfrage der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Mehrere Abfragen der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer innerhalb weniger Tage durch den Lieferanten sind nicht erforderlich. Eine laufende Überprüfung von überprüften oder zutreffenden Angaben innerhalb kürzester Zeit, ohne dass Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen, können nicht verlangt werden.

*FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 04.11.2015 – 7 K 7283/13

Voraussetzung für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung ist, dass der Lieferant der Ware u. a. die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Warenabnehmers auf ihre Gültigkeit überprüft hat. Dies erfolgt durch eine qualifizierte Bestätigungsabfrage. Es stellt sich dabei die Frage, wann diese Überprüfung erfolgen muss.

In dem Streitfall vor dem FG Berlin-Brandenburg hatte die Klägerin als Kfz-Händler mehrere Fahrzeuge nach Spanien exportiert. Bei einer Lieferung zeichnete sie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des spanischen Vertragspartners auf. Den Kaufvertrag über das entsprechende Fahrzeug schloss die Klägerin bei einer Lieferung am 20.05.2005 ab. Am selben Tag überprüfte sie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des spanischen Vertragspartners beim BZSt. Das Ergebnis der Abfrage ergab eine gültige Identifikationsnummer. Ab dem 25.05.2005 – also nur fünf Tage später – wurde die Nummer ungültig. Die tatsächliche Auslieferung des Fahrzeugs erfolgte neun Tage nach dem Vertragsschluss. Zu diesem Zeitpunkt war die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des spanischen Unternehmens bereits ungültig.

Nach Auffassung des FG hätte die Klägerin die Nummer bei der Auslieferung nicht erneut überprüfen müssen. Für sie war am 20.05. nicht erkennbar, dass die Nummer kurze Zeit später ungültig würde. Der Sachverhalt dürfte nach Auffassung des FG wohl anders zu beurteilen sein, wenn der Abnehmer eine große Zeitspanne zwischen Vertragsschluss und Lieferung verstreichen lässt. Denn dies wäre so ungewöhnlich, dass sich der Lieferer erneut um die Daten des Abnehmers kümmern müsste. Eine Zeitspanne von – wie im Streitfall – elf Tagen (davon neun Tage zwischen Vertragsschluss und Liefertag) reicht dafür aber nach Ansicht des FG nicht aus. Das FG kommt hier also zu dem Ergebnis, dass die Nummer nicht noch einmal unmittelbar vor dem Lieferzeitpunkt überprüft werden muss. Es reicht damit aus, dass die Abfrage zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erfolgt, zumindest, wenn die Zeitspanne bis zur Auslieferung nur wenige Tage beträgt.

E-Bilanz: Veröffentlichung der Taxonomien 6.0 vom 01.04.2016

Die Verwaltung hat das aktualisierte Datenschema der Taxonomien (Version 6.0) als amtlich vorgeschriebenen Datensatz nach § 5b EStG veröffentlicht. Die aktualisierten Taxonomien (Kern-, Ergänzungs- und Spezialtaxonomien) stehen unter www.estuer.de zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Die Taxonomien sind grundsätzlich für die Bilanzen der Wirtschaftsjahre zu verwenden, die nach dem 31.12.2016 beginnen (Wirtschaftsjahr 2017 oder 2017/2018). Die Übermittlungsmöglichkeit mit dieser neuen Taxonomie wird für Testfälle voraussichtlich ab November 2016 und für Echtfälle ab Mai 2017 gegeben sein.

Auf folgende Anpassungen wird u. a. besonders hingewiesen:

Anlagenspiegel

Für den Anlagenspiegel wurde die Werteentwicklung der Posten des Anlagevermögens in den Mindestumfang nach § 51 Abs. 4 Nr. 1b EStG einbezogen und entsprechende Mussfelder wurden ausgestaltet. Sie sind für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2016 beginnen, zwingend zu übermitteln. Sofern sich ein Mussfeld nicht mit Werten füllen lässt, weil die Position in der ordnungsmäßigen individuellen Buchführung nicht geführt wird oder aus ihr nicht ableitbar ist, ist zur erfolgreichen Übermittlung des Datensatzes die entsprechende Position ohne Wert (technisch: NIL-Wert) zu übermitteln.

Anlagenverzeichnis

Unternehmen, die darüber hinaus ein detailliertes Anlagenverzeichnis (=Entwicklung einzelner Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens) übermitteln möchten oder dazu aufgefordert worden sind, können das weiterhin in einer

Fußnote vorzugsweise zur Position „Anlagenverzeichnis“ im Anhang übermitteln. Die Übermittlung der Position „Anlagenverzeichnis“ ist in den GCD-Daten als Berichtsbestandteil anzukündigen.

Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates vom 17.07.2015 (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz) sind für Bilanzierende grundlegende handelsrechtliche Änderungen in Kraft getreten. Zum Teil führten diese Änderungen auch zu Anpassungen bei der E-Bilanz-Taxonomie. Dies gilt vor allem für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung. Sofern Unternehmen ihre Handelsbilanz bereits für das Wirtschaftsjahr 2016 oder 2016/2017 unter Berücksichtigung der Gliederung nach dem BILRUG aufstellen und diese auch für steuerliche Zwecke übermitteln möchten, kann hierfür nur die Taxonomie-Version 6.0 verwendet werden, nicht aber frühere Taxonomie-Versionen.

Gesonderte Gewinnfeststellung

Der bisherige Berichtsbestandteil „Steuerliche Gewinnermittlung bei Personengesellschaften“ wurde umbenannt in „Steuerliche Gewinnermittlung bei Feststellungsverfahren“. Dieser Berichtsbestandteil ist auch zu verwenden, wenn Gewinneinkünfte eines Einzelunternehmers nach § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. B AO gesondert festzustellen sind (als Unterlage zur Erklärung zur gesonderten Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung).

*BMF-Schreiben v. 24.05.2016 – IV C 6 – S 2133-b/16/10001:001, 2016/0475818

Nachweis durch eigenhändiges Testament gegenüber der Bank reicht aus

Der Erbe kann sein Erbrecht auch durch Vorlage eines eröffneten eigenhändigen Testaments belegen, wenn dieses die Erbfolge mit der im Rechtsverkehr erforderlichen Eindeutigkeit nachweist.

*BGH, Urt. v. 05.04.2016 – XI ZR 440/15

Die Erblasserin, die verstorbene Mutter der beiden Kläger, unterhielt bei der beklagten Sparkasse mehrere Konten. Nach dem gemeinsam mit ihrem bereits zuvor verstorbenen Ehemann errichteten handschriftlichen Testament soll nach dem Tod des Letztverstorbenen das Vermögen auf die Kläger übergehen. Unter Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Testaments und des Eröffnungsprotokolls forderten die Erben die Beklagte zur Freigabe der Konten ihrer Mutter auf. Die Sparkasse lehnte dies jedoch ab und verlangte die Vorlage eines Erbscheins. Daraufhin beantragten die Kläger den Erbschein und machten die verauslagten Kosten i. H. v. 1.770 € nebst Zinsen gegenüber der Beklagten geltend. Diese weigerte sich jedoch, die Kosten zu übernehmen. Der hieraufhin erhobenen Klage wurde stattgegeben. Die Berufung der Beklagten führte lediglich zu einer Anpassung der ausgerichteten Zinsen. Auch die Revision blieb erfolglos. Laut BGH steht den Klägern gegen die Beklagte ein Schadensersatzanspruch wegen Pflichtverletzung (§ 280 Abs. 1 BGB) i. H. v. 1.770 € zu. Denn die Beklagte habe gegen die aus den Kontoverträgen obliegende Leistungstreuepflicht verstoßen, indem sie die Freigabe der Konten von der Vorlage eines Erbscheins abhängig gemacht habe. Die Bank könne bei einem eigenhändigen Testament nicht regelmäßig auf der Vorlage eines Erbscheins bestehen. Zwar habe die Bank ein berechtigtes Interesse daran, in den Genuss der Rechtswirkungen der §§ 2366, 2367 BGB (öffentlicher Glaube des Erbscheins) zu kommen und so der aus der Risikosphäre des Gläubigers stammenden Gefahr einer doppelten Inanspruchnahme zu entgehen. Daraus folge aber nicht, dass sie einschränkungslos oder auch nur im Regelfall die Vorlegung eines Erbscheins verlangen könne. Eine solche Sichtweise würde die Interessen des (wahren) Erben, der im Wege der Universalsukzession (§ 1922 BGB) in die Stellung des Erblassers als Vertragspartner der Bank eingerückt sei, hinsichtlich einer möglichst raschen und kostengünstigen Abwicklung des Nachlasses vernachlässigen. Dem eigenhändigen Testament könne zwar keine dem öffentlichen Testament vergleichbare Vermutungswirkung zum Nachweis der Erbfolge beigelegt werden, da die Gefahren der Rechtsunkenntnis, unklarer Formulierungen, des Urkundenverlusts, seiner Unterdrückung oder Fälschung höher seien. Deswegen müsse im Einzelfall geprüft werden, ob durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift eines eigenhändigen Testaments nebst einer beglaubigten Abschrift des Eröffnungsprotokolls die Erbfolge mit der im Rechtsverkehr erforderlichen Eindeutigkeit nachgewiesen sei. Lediglich abstrakte Zweifel berechtigten die Bank aber nicht dazu, einen Erbschein zu verlangen. Nur bei konkreten und begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der durch das eigenhändige Testament belegten Erbfolge habe die Bank das Recht, ergänzende Erklärungen des oder der Erbprätendenten einzuholen oder sich weitere Unterlagen, wie z. B. das Familienstammbuch oder einen Erbschein, vorlegen zu lassen. Nach diesen Maßgaben, stelle vorliegend das eigenhändige Testament einen ausreichenden Erbfolgenachweis dar. Bereits 2013 hatte der BGH entschieden (08.10.2013 – XI ZR 401/12), dass AGB der Banken, die zum Legitimationsnachweis des Erben stets die Vorlage eines Erbscheins vorsehen, unwirksam sind. Vorliegend hatte sich die beklagte Sparkasse auf ihre AGB, die eine entsprechende Regelung bzgl. der Vorlage des Erbscheins beinhalteten, erst gar nicht berufen, so dass sich die Frage nach deren Wirksamkeit nicht gestellt hatte.

Ihre Steuerberater

Steuertermine September 2016

12.09. Umsatzsteuer für Monatszahler

- 12.09. Einkommen-, Körperschaft- und Kirchensteuer-Vorauszahlung
- 12.09. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler